

Wichtige Hinweise zu Entschuldigungsfristen und unentschuldigtem Fehlen bei Leistungsmessung

Entschuldigungsfristen

Eine gültige schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit ist – soweit noch nicht erfolgt – in jedem Fall binnen dreier Tage nachzureichen. Die Nachreichfrist hierfür endet mit Ende des dritten Tags, der auf die nicht-schriftliche Entschuldigung folgt. Fällt dieser Tag auf einen unterrichtsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf das Ende des folgenden Werktags (vgl. Beispiele).

Beispiele Entschuldigungsfrist:

Fall 1 – Dienstag krank

Di (Fehlen)	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
Tag 1	1. Folgetag	2. Folgetag	3. Folgetag			
Tag der „fernmündl. Meldung“ (App, E-Mail, Anruf etc.)	Nachreichfrist für schriftl. Entschuldigung: 3 Tage <small>(nur im Falle nicht-schriftlicher (also mündlicher / elektronischer) Meldung am Dienstag</small>			keine Frist mehr		

Fall 2 – Donnerstag krank

Do (Fehlen)	Fr	Sa	So	Mo <i>(Fristverschiebung)</i>	Di	Mi
Tag 1	1. Folgetag	2. Folgetag	3. Folgetag	<i>So → Mo</i>		
Tag der „fernmündl. Meldung“ (App, E-Mail, Anruf etc.)	Nachreichfrist für schriftl. Entschuldigung: 3 Tage <small>(nur im Falle nicht-schriftlicher (also mündlicher / elektronischer) Meldung am Donnerstag</small>			keine Frist mehr		

ACHTUNG: Bei längerer Krankheit/Abwesenheit ist der erste Fehltag ausschlaggebend. Schriftliche Entschuldigungen müssen übermittelt werden, ein Foto/Scan des Dokuments mit Unterschrift reicht allerdings immer aus!

Unentschuldigtes Fehlen – Leistungsmessung und Konsequenzen

Ist vor Ende der Nachreichfrist keine schriftliche Entschuldigung eingegangen, gilt die Fehlzeit als unentschuldigtes Fehlen und muss als solche im Tagebuch dokumentiert werden.

Wird eine schriftliche Leistungsmessung (Klassenarbeit, Test o.Ä.) durch unentschuldigtes Fehlen versäumt, so MUSS diese mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden (NVO §8 Abs. 5). Bei ordnungsgemäß entschuldigtem Fehlen entscheidet die Fachlehrkraft über die Notwendigkeit des Nachschreibens (NVO §8 Abs. 4). Ein „Recht auf Nachschreiben“ besteht nicht.

- Klassenlehrer*innen sollten die Entschuldigungspraxis mit der Klasse und auf dem Elternabend thematisieren. Bitte erklären Sie das Wesentliche und weisen Sie nachdrücklich auf die Bedeutung von Fristen für das Fehlen bei Klassenarbeiten hin. Die Schulleitung wird weitere Gelegenheiten nutzen, um das Verfahren zusätzlich zu kommunizieren und transparent zu machen.
- Vor der Erteilung der Note 6 wegen unentschuldigtem Fehlen ist es ratsam, mit der Klassenlehrkraft zu sprechen und sich das Versäumnis bestätigen zu lassen.